

Verein für Industriekultur Leipzig e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Industriekultur Leipzig e.V.“ (im folgenden abgekürzt: VIK Leipzig).
2. Der VIK Leipzig hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der VIK Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des VIK Leipzig ist es der traditionellen Entwicklung von Industriekultur als ein gewachsenes Zusammenspiel von Technik und Kunst durch ideelles und materielles Engagement Geltung zu verschaffen. Damit fördern wir Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Organisation von wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Fachexkursionen für Schüler, Jugendliche und Erwachsene zum Thema Industriekultur;

Zusammenarbeit mit Hochschulen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen zum Zweck der Wissensvermittlung im Rahmen von Vortragstätigkeit über Industriekultur;

Ideelle und materielle Unterstützung von Publikationen sowie die Herausgabe eigener Druckschriften zum Thema Industriekultur.

2. Der VIK Leipzig ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des VIK Leipzig dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VIK Leipzig fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Persönliche Mitglieder können werden:

- als ordentliches Mitglied jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch schriftliche Beitrittserklärung;

- als Ehrenmitglied Persönlichkeiten, die durch den Vorstand ernannt werden.

Fördernde Mitglieder können werden:

- natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VIK Leipzig ideell und materiell zu fördern, durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- bei Satzungsverletzung
- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VIK Leipzig
- bei 12monatiger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die persönlichen und fördernden (ordentliche) Mitglieder haben jeweils einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung des VIK Leipzig sowie das Recht, an die Mitgliederversammlung des VIK Leipzig Anträge in Angelegenheiten des VIK Leipzig zu stellen.

Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Mitglieder können in ein Angestelltenverhältnis zum Verein treten, ausgenommen Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des VIK Leipzig

Organe des VIK Leipzig sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Verein hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Aufnahmegebühr und der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen (Zahl der Kalendertage) vorher durch Brief bekannt gegeben. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen (Zahl der Kalendertage) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen (Zahl der Kalendertage) vorher bekannt gegeben.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen des VIK Leipzig müssen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VIK Leipzig nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist (Zahl der Kalendertage) erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den VIK Leipzig und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,
- bis zu drei weitere Mitglieder

Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen volljährig sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den VIK Leipzig.

§ 10 Beratendes Gremium

Beim Vorstand kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des VIK Leipzig zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an Arbeit des Vereins zeigen. Die Mitgliedschaft im beratenden Gremium ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach Weisungen des Vorstandes handelt. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Über die Berufung des Geschäftsführers beschließt der Vorstand.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des VIK Leipzig oder bei Änderung seines Zweckes muss das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das vorhandene Vermögen des VIK Leipzig geht bei Auflösung an das GaraGe-Technologiezentrum für Jugendliche gGmbH zum Erhalt des dort eingestellten Automatenmuseums und zur Durchführung von Schülerveranstaltungen im Automatenmuseum. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.